

	Handbuch Qualitätsmanagement	Kap. B.1.3.5
Schweigepflichtserklärung		

Sehr geehrte/r Frau / Herr

aufgrund Ihrer Tätigkeit für unsere Einrichtung und der Ihnen in diesem Zusammenhang zugewiesenen Aufgaben ist es möglich, dass Sie mit personenbezogenen Daten arbeiten oder in Berührung kommen. Deshalb ist es erforderlich, dass wir Sie zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten.

Für Sie gilt das Datengeheimnis nach § 26 Datenschutzgesetz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Danach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben (= zu beschaffen, bei Betroffenen zu erfragen), zu verarbeiten (= Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) oder zu nutzen (= zu verwenden). Unter personenbezogenen Daten versteht der Gesetzgeber Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Dies sind zum Beispiel Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Kontoverbindung.

Ihre Pflicht zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen besteht auch dann fort, wenn Sie nicht mehr für die Evangelische Altenhilfe gGmbH tätig sind.

Es ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das unbefugte Zugänglichmachen, Weitergeben, Verwerten oder Nutzen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ernsthafte Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung haben kann. Darüber hinaus können bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht Schadensersatzforderungen auf Sie zukommen. Zugleich kann eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht eine Straftat darstellen (§ 23 GeschGehG) und zu Geld- oder Freiheitsstrafe führen.

Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen (gem. §203 StGB)

Ihre Tätigkeit berührt die ärztliche Schweigepflicht gem. §203 StGB. Sie wirken an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mit, soweit dies erforderlich ist, oder haben Zutritt zu solchen Daten. Es ist Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.

Sozialgeheimnis (gem. §35 SGB I)

Ihre Tätigkeit berührt das Sozialgeheimnis. Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle. Dieses gilt auch, wenn Sie Zutritt zu solchen Bereichen haben und ein Zugriff nicht ausgeschlossen werden kann.

Sollten Sie nach anderen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sein, so bleiben die dort gemachten Festlegungen von dieser Verpflichtung unberührt.

Rückgabe von Daten, Informationen, Dokumenten

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geben Sie unaufgefordert sämtliche Betriebs- und Arbeitsmaterialien, Aufzeichnungen und Dokumente vollständig an uns zurück. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt dieses Dokuments „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ zur Kenntnis genommen, verstanden habe und mein Handeln entsprechend ausrichten werde.

Ein Exemplar dieser Verpflichtung wurde mir ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	QMH 2.0	August 2025	Seite 1 von 1